



**Staatssekretärin
für Kultur**

Tina Beer

Durchwahl:

Telefon 0361 57-3211840

Telefax 0361 57-3211849

tina.beer@

tsk.thueringen.de

Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

An Thüringer Kulturverbände und kulturelle Insti-
tutionen

Erfurt, den 1. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorletzte Woche erhielten Sie von mir die aktualisierte Sondereindämmungsverordnung, welche voraussichtlich bis zum 14. Februar gelten wird. Im Nachgang erreichten mich Hinweise bezüglich der Lesbarkeit der Verordnung. Die Neufassungen von Verordnungen sind so gestaltet, dass sie die Nachvollziehbarkeit von Änderungen erlauben, man also auf den ersten Blick erfassen kann, in welchem Abschnitt welche Passage geändert worden ist. Dies ist, bezogen auf die dann aktuell gültige Verordnung natürlich tatsächlich nicht leserfreundlich. Aus diesem Grund bemüht sich das TMASGFF sehr, schnell Lesefassungen der Verordnungen zur Verfügung zu stellen. Die Lesefassung zu der jetzt aktuellen Verordnung finden Sie [hier](#).

Basierend auf den letzten Änderungen der Fördermöglichkeiten, die ich Ihnen in meiner E-Mail vom 9.1. dargestellt hatte, finden Sie im Folgenden aktuelle Informationen zu Leistungen des Freistaates Thüringen und der Bundesregierung. Da es sich dabei lediglich um den derzeit aktuellen Stand handeln kann und insbesondere bei den Überbrückungshilfen Bund und Länder noch über deren Ausgestaltung und Umsetzung verhandeln, möchte ich Sie zusätzlich auf die fortlaufend aktualisierten Informationen des Landes und des Bundes im Internet hinweisen, werde Sie bei Aktualisierung aber natürlich auch weiterhin informieren.



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Thüringer
Staatskanzlei**
Regierungsstraße 73
99084 Erfurt

www.thueringen.de

1. Neue Sonderstipendien für Künstlerinnen und Künstler in Thüringen

Seit letzter Woche können Bewerbungen für die neuen Sonderstipendien abgegeben werden. Das Stipendium betrifft die Bereiche Bildende und Darstellende Kunst, Musik, Film/Video sowie Literatur. Das Verfahren wird von der Kulturstiftung des Freistaats Thüringen betreut und ist zunächst mit 1 Million Euro ausgestattet.

Das neue Stipendienprogramm richtet sich an freischaffende Künstler:innen mit Hauptwohnsitz in Thüringen, für welche die Pandemie-Maßnahmen existenzbedrohende ökonomische Folgen haben. Die Stipendien sollen die Kulturakteure dabei unterstützen, zukunftsweisende Konzepte und Formate zu entwickeln. Ausgelobt werden zunächst 250 Einzelstipendien in Höhe von je 4.000 Euro.

Weitere und aktuelle Informationen finden Sie unter: <https://www.staatskanzlei-thueringen.de/arbeitsfelder/kultur/kultur-und-corona>

2. Bundeshilfen

2.1. November- und Dezemberhilfen

Herr Wirtschaftsminister Tiefensee informierte in der vergangenen Woche, dass die aktuell vorliegenden Anträge auf November- und Überbrückungshilfe (II) Ende Januar nahezu vollständig ausgezahlt sein würden. Auch in der Dezemberhilfe hätten nahezu alle Antragsteller bereits Abschlagszahlungen erhalten; die vollständigen Auszahlungen werden mit der Fertigstellung der Antragsplattform durch den Bund voraussichtlich Anfang Februar starten. Sowohl für die November- als auch die Dezemberhilfe wurde die Antragsfrist auf den 30.04.21 verlängert.

2.2. Überbrückungshilfen III

Ausführliche Informationen zur Überbrückungshilfe III finden Sie auf folgenden Seiten des Bundes, diese werden stetig aktualisiert: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.htm>

Der aktuelle Stand lautet wie folgt:

In Bezug auf den Start der Auszahlung von Abschlagszahlungen für die Überbrückungshilfen III ist uns derzeit leider weiterhin noch kein genaues Startdatum bekannt. Das Bundeswirtschaftsministerium hat signalisiert, dass man eine Antragstellung in der Überbrückungshilfe III und in der Neustarthilfe im Februar ermöglichen will und dann eine zeitnahe Auszahlung von Abschlägen voraussichtlich Mitte Februar realisiert werden kann. Die reguläre Auszahlung

durch die Länder startet wohl erst im März 2021. Der Höchstbetrag der Abschlagszahlungen wird für Unternehmen auf 100.000 Euro für einen Fördermonat angehoben. Der diskutierte Vorschlag, die Abschlagszahlungen der Bundeshilfen für die Wirtschaft aus einem Thüringer Landesfonds vorzufinanzieren, sei laut Wirtschaftsminister Tiefensee kein gangbarer Weg. In der Diskussion steht jedoch ein zinsloses Darlehen. Weitere Informationen des Thüringer Wirtschaftsministeriums dazu finden Sie [hier](#).

Die bisher vorgesehenen unterschiedlichen Zugangswege zur Überbrückungshilfe III werden laut Bund deutlich vereinfacht. Antrags- und förderberechtigten sind Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie können die Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Die bisherige Unterscheidung „von Schließung betroffen/nicht von Schließung betroffen“ entfällt, ebenso wie der Nachweis von Umsatzeinbrüchen außerhalb des Förderzeitraums. Der Förderzeitraum umfasst dabei den November 2020 (rückwirkend) bis Juni 2021.

Die monatliche Förderhöchstgrenze wird erhöht. Unternehmen können bis zu 1,5 Millionen Euro Überbrückungshilfe pro Monat erhalten (statt der bisher vorgesehenen 200.000 bzw. 500.000 Euro).

Die konkrete Höhe der Zuschüsse orientiert sich wie auch bislang am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:

- bei einem Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent werden bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet,
- bei einem Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
- bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.

Bei Zuschüssen von insgesamt bis zu 1 Million Euro kann die Bundesregelung Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De minimis Verordnung genutzt werden ohne den Nachweis von Verlusten. Das ist ein wichtiger Unterschied zur Überbrückungshilfe II, die allein auf der Fixkostenregelung basiert und bei der stets ein Verlustnachweis erfolgen muss.

Es gibt einen festen Musterkatalog fixer Kosten, der erstattet werden kann. Dazu zählen: Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 Prozent, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung etc., Personalaufwendungen, die nicht von Kurz-

arbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert. Schließlich können bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefördert werden sowie Marketing- und Werbekosten.

Neu bei den erstattungsfähigen Kostenpositionen sind vor allem auch Investitionen in Digitalisierung. Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind. Konkret werden entsprechende Kosten für bauliche Maßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Für Digitalinvestitionen können einmalig bis zu 20.000 Euro gefördert werden.

Soloselbständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) ansetzen. Die maximale Höhe beträgt nunmehr 7.500 Euro; bisher waren 5.000 Euro vorgesehen.

Die Bedingungen der einmaligen Betriebskostenpauschale werden verbessert. Sie wird auf 50 Prozent des Referenzumsatzes verdoppelt; bisher waren 25 Prozent vorgesehen. Der Referenzumsatz beträgt im Regelfall 50 Prozent des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019. Für Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln.

Für einen ersten Überblick habe ich Ihnen in der Tabelle ein paar Beispiele aufgeführt:

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Neustarthilfe (max. 50 Prozent)
ab 30.000 Euro	15.000 Euro und mehr	7.500 Euro (Maximum)
20.000 Euro	10.000 Euro	5.000 Euro
10.000 Euro	5.000 Euro	2.500 Euro
5.000 Euro	2.500 Euro	1.250 Euro

2.3 Sonderregelungen für die Veranstaltungs- und Kulturbranche

Wie in meinem letzten Brief bereits angedeutet, werden für die Veranstaltungs- und Kulturbranche im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet. Dabei sind sowohl interne projektbezogene wie externe Kosten förderfähig. Bereits erstattete Kosten sind in Abzug zu bringen.

Es soll darüber hinaus außerhalb der Überbrückungshilfe III ein Sonderfonds für Kulturveranstaltungen geschaffen werden, der einen Wirtschaftlichkeitsbonus für Corona-bedingt niedrig frequentierte Kulturveranstaltungen und für sowohl in Präsenzform als auch online angebotene Kulturveranstaltungen („hybride Veranstaltungen“) ermöglicht. Hinzukommen soll ein Ausfallfonds für Kulturveranstaltungen, die für die Zeit ab Sommer 2021 geplant werden, aber Corona-bedingt abgesagt werden müssen. Die konkrete Ausgestaltung nimmt der Bund derzeit vor.

3. Landeshilfen

3.1 Thüringer Landesmittel: Für Veranstaltungen

In einem meiner letzten Briefe hatte ich Ihnen das Landesinstrument zur Absicherung des Ausfalls von Veranstaltungen dargestellt. Mit der „Richtlinie des Freistaates Thüringen über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich der Ausfallkosten öffentlicher Veranstaltungen im Falle einer Verschärfung der behördlichen Infektionsschutzbestimmungen“ soll dazu ermutigt werden, dass Sie ihre Planungen für das Jahr 2021 soweit wie möglich aufrechterhalten. Gemäß der Richtlinie soll eine sogenannte Billigkeitsleistung in Höhe von max. 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben ausgezahlt werden. Zu diesen Ausgaben gehören z.B. Ausfallentschädigungen an Vertragspartner oder Ausgaben für Veranstaltungstechnik, Veranstaltungsausstattung, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie eine Personalpauschale. Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen, die beispielsweise Konzerte, Festivals und Ausstellungen organisieren.

Der Zuschuss ist auf max. 100.000 EUR begrenzt und kommt bei Veranstaltungen zum Tragen, deren Gesamtkosten bei mind. 20.000 EUR liegen. Es werden Veranstaltungen abgesichert, die bis zum 30. Juni 2021 stattfinden. Hinzuweisen ist auf eine Überarbeitung der heute in Kraft getretenen Landesverordnung:

Die bisherige Voraussetzung, wonach Veranstaltungen nur gemeldet werden konnten, wenn diese nach der Infektionslage bzw. den entsprechenden Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung stattfinden könnten, gilt nunmehr nur für Veranstaltungen, die vor dem 12. April 2021 stattfinden sollen. Sollten die momentanen Einschränkungen schon vor dem 12. April gelockert werden, können auch schon früher geplante Veranstaltungen von der Absicherungsleistung des Landes abgedeckt werden. Voraussetzung ist in diesem Fall weiterhin, dass die Veranstaltung unter den bei Bewilligung jeweils geltenden Infektionsschutzbestimmungen hätte durchgeführt werden können.

Bitte beachten Sie, dass der Zuschuss (wie eine Versicherung) vor Absage einer Veranstaltung bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) beantragt werden

sein muss. Personalausgaben der Veranstaltungsunternehmen werden pauschal mit 25 Prozent der sonstigen Gesamtausgaben berücksichtigt.

Die Möglichkeit der Antragstellung bei der TAB ist seit heute möglich. Die Ausfallhilfe soll dann bis zum 30. April 2021 beantragt werden können.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der [Website der Thüringer Aufbaubank](#).

3.2. Thüringer Landesmittel: Richtlinien für den Kulturbereich und Lebenshaltungspauschale für Soloselbstständige

Aufgrund eines internen Abstimmungsbedarfs zum Sondervermögen kann ich Ihnen zu den Richtlinien des Landes leider aktuell keinen neueren Stand als den Ihnen bereits bekannten aus [meinem letzten Brief](#) mitteilen. Wir arbeiten mit Hochdruck daran, die verbesserte Richtlinie für gemeinnützige Träger im Bereich der Kinos, Festivals, Soziokultur und freien Theater sowie jene für Museen, Theater, Orchester und Stiftungen auf den Weg zu bringen und neu ausgeben zu können. Dass es zu einer Fortführung der landesspezifischen Lebenshaltungskostenpauschale für Soloselbstständige in 2021 kommt, ist mit Blick auf die Aktualisierung der kommenden Neustarthilfe des Bundes derzeit eher unwahrscheinlich.

4. Ausfallhonorare

In zwei Schreiben an die Vertreter der institutionell geförderten Thüringer Theater und Orchester vom 17.12.2020 und vom 22.01.2021 habe ich die Position des Freistaats Thüringen als Zuwendungsgeber wie folgt dargelegt: Es gilt weiterhin die Rechtslage, dass bei Absagen von Veranstaltungen wegen höherer Gewalt — wie behördliche Aufführungsverbote wegen der Pandemie - Ausfallhonorare grundsätzlich nicht gezahlt werden dürfen, außer wenn die Künstlerverträge entsprechende Klauseln wie ein anteiliges Ausfallhonorar oder eine besondere Vergütung von Proben und Vorbereitung vorsehen. Abgesehen von einer vertraglichen Regelung habe ich den Theatern und Ihren Trägern mitgeteilt, dass das Land als Zuwendungsgeber bereit ist, auch die Zahlung von Ausfallhonoraren bis zu 60 Prozent anzuerkennen, wenn damit die Vorbereitung, Proben und ähnliches abgegolten werden und dies jeweils entsprechend dokumentiert wird. Dies gilt auch für Honorarkräfte an den Musikschulen.

Das Land ist auch ggf. damit einverstanden, dass die Ausfallhonorare aus den Landeszuwendungen alleine getragen werden. In diesem Sinne habe ich die Kommunen gebeten, die hier dargestellte Regelung mitzutragen, sowie die Thüringer Theater und Orchester um eine Vertragsgestaltung gebeten, die Ausfallhonorare berücksichtigt und dafür sorgt, dass Honorarbeschäftigte nicht alleine das Risiko der pandemiebedingten Absagen tragen müssen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte gern noch eine Bitte an diejenigen unter Ihnen herantragen, die in der Welt der Musik zu Hause sind, vor allem auch an die Musikschulen. Kürzlich musste zu meinem großen Bedauern ein Musikaliengeschäft in Gotha seine Türen schließen, weitere Einzelhandelsgeschäfte werden wohl folgen. Dies ist in meinen Augen ein echter Kulturverlust, denn die Musikalienhändler vor Ort sind immer auch Kontaktorte für die Musikszene, viele bieten auch Veranstaltungen an. Wenn diese uns abhandenkommen, verlieren wir wichtige regionale Anker und Kontaktpunkte. Vermutlich sind Ihnen aus Ihrem Bereich weitere Beispiele bekannt. Ich möchte daher dafür werben, so es Ihnen möglich ist, die lokalen Einzelhändler vor Ort zu unterstützen und ggf. einen Bringedienst oder eine Abholfunktion zu nutzen. So könnten wir alle mithelfen, kulturellen Orte wie Musikaliengeschäfte zu erhalten.

Mir ist sehr bewusst, dass die Lage vielen Kulturschaffenden mit dem Fortdauern der corona-bedingten Einschränkungen teilweise aussichtslos erscheinen mag. Fast ein Jahr schlagen wir uns nun mit der Pandemie bereits herum. Wir versuchen, wie in diesem Brief hoffentlich deutlich wird, an vielen Stellschrauben zu drehen, um Ihnen eine Unterstützung zu bieten. Dies geht nicht immer reibungslos und ohne Fehler. In diesem Sinne möchte ich Ihnen erneut meinen Dank aussprechen für Ihre Geduld und die sehr zielorientierte Zusammenarbeit und Beratung. Lassen Sie uns weiter gemeinsam daran arbeiten, die reichhaltige Thüringer Kulturlandschaft zu bewahren und die Hoffnung auf bessere Zeiten nicht aufgeben.

Freundliche Grüße sendet Ihnen



Tina Beer